



Hauptamt

Vorlage: Beschlussvorlage

BV/055/2021

AZ:

I. Vorlage

Gemeinderat am

18.05.2021

öffentlich

Entscheidung

II. Tagesordnungspunkt

Medienentwicklungsplan GWRRS Sontheim - Vorstellung und Realisierungsbeschluss

III. Anlagen

GWRRS Medienentwicklungsplan
Freigabeempfehlung Landesmedienzentrum

IV. Beschlussvorschlag

Siehe Darstellung des Sachverhalts

V. Finanzielle Auswirkungen

keine

Einnahmen: _____

Ausgaben: _____

Planmäßig _____ HH-Stelle _____

Überplanmäßig _____ HH-Stelle _____

Außerplanmäßig _____ HH-Stelle _____

Deckungsvorschlag _____ HH-Stelle _____

Verpf.ermächtigung _____ HH-Stelle _____

Sachverhalt

I. Allgemeines

a. Medienentwicklungsplan (MEP)

Das Kultusministerium hat Anforderungen veröffentlicht, die für einen Medienentwicklungsplan (MEP) maßgeblich sind. Diese Kriterien bilden auch eine verlässliche Grundlage für das vorgesehene Verfahren bei der Beantragung von Mitteln aus dem Digitalpakt Schule. Schule und Schulträger sollten diese Kriterien daher bei ihren Planungen berücksichtigen.

Als formale Kriterien sollten folgende grundsätzliche Aspekte beachtet werden:

- Der MEP beinhaltet eine Bestandsaufnahme (Ist-Analyse), die neben der technischen Ausstattung und der Fortbildung auch die Analyse schulinterner Prozesse umfasst.
- Ziele, Maßnahmen und Umsetzung werden verbindlich und überprüfbar festgehalten.
- Innerhalb aller Kriterien werden die verschiedenen Facetten der Schulentwicklung (Auswirkungen auf den Unterricht, Lehrkräftefortbildung, Prozesse innerhalb der Organisation „Schule“, technische Entwicklung) mitgedacht und abgebildet.
- Evaluationskriterien und Messgrößen werden festgelegt.
- Es ist ein Umsetzungszeitplan vorhanden.

Inhaltliche Aspekte:

- Aus den Zielen entwickeln Schule und Schulträger ein passendes unterrichtliches Ausstattungsszenario (Soll-Zustand).
- Der MEP beinhaltet vom IST-Stand über konkrete Ziele bis zu den Maßnahmen für die Unterrichtsentwicklung unter Nutzung digitaler Medien eine stimmige Planung. Diese Ziele werden zwischen Schule und Schulträger zeitlich terminiert. Wichtig in diesem Prozess ist, dass neben der unterrichtlichen Umsetzung auch die erforderlichen Schritte in der schulischen Personalentwicklung und der Lehrkräftefortbildung einbezogen werden.
- Gemeinsam erarbeiten Schule und Schulträger einen Maßnahmenkatalog und Umsetzungszeitplan. Hierbei werden die geplante Ausstattung und Infrastruktur mit dem Schulträger und seinen finanziellen Möglichkeiten abgestimmt. Für Schule wie Schulträger ist es darüber hinaus wichtig, dass mit der Maßnahmenplanung auch ein tragfähiges Betriebs- und Supportkonzept zugrunde gelegt wird, welches mit dem Schulträger abgestimmt ist.
- Bereits zu Beginn des MEP-Prozesses sollte eine Evaluation fest eingeplant werden.

Dabei werden dann weitere Schritte erkannt und benannt.

- Ein Medienentwicklungsplan ist dann gelungen, wenn er die unterrichtlichen Erfordernisse und die finanziellen Möglichkeiten des Schulträgers für beide Partner überzeugend zusammenbringt. Schulische Ausstattung und unterrichtliche Umsetzung sind ein wichtiges Ziel des schulischen MEP. Für Schule wie Schulträger ist es darüber hinaus wichtig, dass diesem ein tragfähiges Betriebs- und Supportkonzept zugrunde liegt, das mit dem Schulträger abgestimmt ist. Das gemeinsame Vorgehen der einzelnen Schule(n) und ihres Schulträgers wird im MEP BW dokumentiert und einem möglichen Förderantrag „Digitalpakt Schule“ beigelegt.

Zur Erstellung eines MEP steht auf der Homepage www.mep-bw.de ein entsprechendes Tool zur Verfügung. Das Tool wurde bei der Erstellung des Sontheimer MEP verwendet.

Der Medienentwicklungsplan muss zur Anerkennung für die Fördermittel aus dem ‚Digitalpakt Schule Baden-Württemberg‘ vom Landesmedienzentrum zertifiziert werden. Dementsprechend wurde der MEP mit dem Kreismedienzentrum abgestimmt.

b. Förderung

Digitalpakt Schule Baden-Württemberg

Wer wird gefördert?

- Träger öffentlicher Schulen nach § 2 Absatz 1 des Schulgesetzes (SchG) für Baden-Württemberg
- Träger von Ersatzschulen nach § 3 des Privatschulgesetzes (PSchG), denen Zuschüsse nach §§ 17 Absatz 1 und Absatz 4 Satz 1 PSchG gewährt werden
- Träger von Schulen für Berufe des Gesundheitswesens gemäß § 2 Nummer 1a Buchstabe e bis g des Krankenhausgesetzes
- Träger von Pflegeschulen nach § 9 Pflegeberufegesetz

Wie wird gefördert?

- Die berechtigten Schulträger wurden durch das Kultusministerium für die Höhe des zur Verfügung stehenden Budgets informiert.
- Sie erhalten einen Zuschuss aus Mitteln des Bundes in Form einer Festbetragsfinanzierung.
- Die Schulträger öffentlicher Schulen beteiligen sich mit mindestens 20 % an den förderfähigen Kosten und die Schulträger freier Schulen mit mindestens 5,4 %.

Nicht förderfähig:

- Laufende Kosten der Verwaltung (Personalkosten, Sachkosten)
- Kosten für Betrieb, Leasing, Wartung und IT-Support der geförderten Infrastrukturen
- Smartphones
- Kosten für die Erstellung des Medienentwicklungsplans

Hinweis: Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung.

Was wird gefördert?

- Maßnahmen an Schulen
- Aufbau oder Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden und auf Schulgeländen
- lokale schulische Server
- schulisches WLAN
- Anzeige- und Interaktionsgeräte, insbesondere Displays und interaktive Tafeln, einschließlich Steuerungsgeräte
- digitale Arbeitsgeräte, insbesondere für die technisch-naturwissenschaftliche Bildung oder die berufsbezogene Ausbildung

- schulgebundene mobile Endgeräte (Laptops, Notebooks und Tablets)
- Regionale Maßnahmen
- Einrichtung von Systemen, Werkzeugen und Diensten, die Leistungsverbesserungen bewirken, die Service-Qualität steigern oder die Interoperabilität bestehender oder neu zu entwickelnder digitaler Infrastrukturen herstellen oder sichern
- Aufbau und Inbetriebnahme von Strukturen für die professionelle Administration und Wartung digitaler Infrastrukturen im Zuständigkeitsbereich von Schulträgern
- Investive Begleitmaßnahmen
- Planung, Beschaffung, Entwicklung, Aufbau und Inbetriebnahme bestehend aus Integration, Umsetzung und Installation
- Erwerb von Lizenzen für zum Betrieb, zur Nutzung und zur Wartung der Geräte und Netze erforderlicher Software
- Projektvorbereitende und -begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister
- Nur in Kombination mit Maßnahmen an Schulen oder regionalen Maßnahmen

Fördervoraussetzungen

Beginn der Maßnahme

- Frühester Beginn: 17.05.2019 (selbstständige, noch nicht begonnene Abschnitte einer laufenden Maßnahme, die vor dem 17.05.2019 begonnen wurden, können ebenfalls gefördert werden)
- Spätester Beginn: Ein Jahr nach Erhalt der Zusage

Ende der Maßnahme

- Die Maßnahme muss bis spätestens 31.12.2024 abgeschlossen werden.
- Inanspruchnahme von anderen Förderungen
- Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen des Bundes, des Landes oder der Europäischen Kommission ist nicht zulässig.
- Eine Förderung nach §§ 10 ff. des Landeskrankenhausgesetzes sowie Mittel des Ausgleichsstocks oder aus § 17 a Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz - FAG) können in Anspruch genommen werden. § 17 a Abs. 2 Satz 3 FAG bleibt davon unberührt.

Fachliche Voraussetzungen

- Die zu beschaffenden digitalen Infrastrukturen müssen möglichst technologieoffen, erweiterungs- und anschlussfähig an regionale, landesweite oder länderübergreifende Systeme sein.
- Für die jeweilige Schule muss spätestens vor Schlussauszahlung ein Medienentwicklungsplan mit einer Freigabeempfehlung des Landesmedienzentrums oder des Medienzentrums, das dessen Erstellung begleitet hat, vorliegen.
- Schulgebundene mobile Endgeräte
- Notwendige Infrastrukturen sind vorhanden oder werden beantragt.
- Die Geräte sind aufgrund von spezifisch fachlichen oder pädagogischen Anforderungen erforderlich.

- Allgemeinbildende Schulen: Die Gesamtkosten für mobile Endgeräte dürfen am Ende der Laufzeit des Digitalpakt Schule entweder 20% des Gesamtinvestitionsvolumens für alle allgemeinbildenden Schulen pro Schulträger oder 25 000 Euro je einzelne Schule nicht überschreiten. Antragstellung
- Die Anträge können vom 01.10.2019 bis 30.06.2024 bei der L-Bank elektronisch unter digitalpakt@l-bank.de eingereicht werden.

Auszahlung

- Bis zu 60 % des bewilligten Zuschusses können als Abschlagszahlung nach Bestandskraft des Zuwendungsantrags auf Antrag unter gewissen Voraussetzungen ausbezahlt werden.
- Die Schlusszahlung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Der Verwendungsnachweis ist elektronisch unter digitalpakt@l-bank.de bei der L-Bank einzureichen. Spätestens mit dem Verwendungsnachweis sind ein Medienentwicklungsplan und ein Zertifikat über die Freigabeempfehlung des Landesmedienzentrums Baden-Württemberg oder des Medienzentrums, das dessen Erstellung begleitet hat, vorzulegen. Vom Bund wurden 2019 5 Milliarden Euro zur Verbesserung der Infrastruktur der Schulen zur Verfügung gestellt. Hiervon entfallen für eine Gesamtlaufzeit von 5 Jahren 650 Million Euro auf das Land Baden-Württemberg, davon sind 585 Millionen Euro für Investitionen an Schulen vorgesehen.

Die Vergabe der Fördermittel soll nicht nach dem „Windhundprinzip“ erfolgen, sondern wurde vom Land für jeden Schulträger schulscharf berechnet.

Das konkrete Budget je Schulträger ergibt sich aus der Anzahl der Schülerinnen und Schüler gemäß der amtlichen Schulstatistik des Schuljahres 2018/2019. Schülerinnen und Schüler der Primarstufe wurden mit einem Faktor 0,7 und alle anderen Schüler mit einem Faktor 1,0 gewichtet. Dieses Budget ist bis zum 30. April 2022 reserviert. Schöpft ein Schulträger dieses Budget nicht aus, fließen die nicht abgerufenen Mittel zurück in den Gesamtfördertopf und werden neu vergeben.

Für die Gemeinde Sontheim an der Brenz wurde für das Schulzentrum ein Gesamtbudget von 211.900,- € reserviert.

MEP des Schulzentrums

Die Schule hat gemeinsam mit der Gemeindeverwaltung mit dem von Landesmedienzentrum Baden-Württemberg zur Verfügung gestellten online-Tool erstellt.

Bei der Aufstellung des MEP wurde die Schule vom Kreismedienzentrum beraten. Im Medienentwicklungsplan ist die Idealausstattung im Vollausbau dargestellt.

Der komplette Medienentwicklungsplan liegt dieser Vorlage als Anlage bei. Für den Medienentwicklungsplan liegt die Freigabeempfehlung des Medienzentrums vor.

b. Realisierung

Die Realisierung soll auch aufgrund der Höhe der finanziellen Aufwendungen in mehreren Schritten erfolgen. Teilweise wurden bereits Maßnahmen realisiert.

Auf Grundlage der Fördermodalitäten des ‚Digitalpakt Schule BW‘ soll die Realisierung bis spätestens 31.12.2024 abgeschlossen sein.

c. Technische Ausstattung

Der Ist-Stand der technischen Ausstattung kann dem beiliegenden Medienentwicklungsplan entnommen werden.

Für die zukünftige digitale Ausstattung ist im Wesentlichen die Anschaffung eines neuen Servers (bereits umgesetzt), mobiler Endgeräte, Multifunktionsgeräte, Dokumentenkameras, Digitale Tafeln (Präsentationsmedien) sowie benötigter Software vorgesehen.

d. Voraussichtliche Kosten

Die voraussichtlichen Kosten für die Zielausstattung des MEP betragen voraussichtlich ca. 270.000,- €.

Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat stimmt dem Medienentwicklungsplan der GWRRS Sontheim zu und beauftragt die Gemeindeverwaltung gemeinsam mit der Schule den Medienentwicklungsplan im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zu realisieren.
2. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt einen Förderantrag für Mittel aus dem Digitalpakt Schule Baden-Württemberg bei der L-Bank zu stellen.